

Fragen zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des marinen Geo-Engineerings und zum Entwurf einer Verordnung über Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für Maßnahmen mit großräumigen Eingriffen in die Meeresumwelt (Verordnung über Erlaubnisverfahren des marinen Geo-Engineerings)

Erfüllungsaufwand kann bei den Landesbehörden (Küstengewässer), wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen sowie bei den Bundesämtern für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie für Naturschutz und beim Umweltbundesamt entstehen. Das UBA wird intern befragt. Im Einzelnen stellen sich für die übrigen Betroffenen folgende Fragen:

1. Fragen an die Landesbehörden der Küstenländer

- a. Wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung voraussichtlich der durchschnittliche Kostenaufwand für die zuständigen Landesbehörden, wenn diese als Zulassungsbehörden nach §§ 8 i. V. m. 45 Abs. 2 WHG (neu) die von einem Antragssteller eingebrachten Unterlagen in einem Erlaubnisverfahren darauf zu prüfen haben, ob die gesetzlichen Anforderungen nach §§ 5 und 5a HSEG beachtet sind ?
- b. Wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung voraussichtlich der durchschnittliche Kostenaufwand, der für die zuständigen Landesbehörden anfällt, wenn diese ihrer Pflicht zur Überwachung nach WHG und Landesrecht in Bezug auf in einem Erlaubnisverfahren nach §§ 8 i. V. m. 45 Abs. 2 WHG genehmigte Maßnahmen nachkommen?

Hinweis in Bezug auf diese beiden Fragen: BMUB geht davon aus, dass voraussichtlich keine Forschungsvorhaben zur Meeresdüngung im Sinne der Anlage zum HSEG in den nächsten Jahren durchgeführt werden, da die Düngung der Meere grundsätzlich nur in nährstoffarmen Gewässern sinnvoll durchgeführt werden kann. Die Küstengewässer Deutschlands gelten hingegen als nährstoffreich.

- c. Wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung voraussichtlich der durchschnittliche Kostenaufwand, der für die zuständigen Landesbehörden anfällt, wenn diese im Rahmen der Beteiligung nach § 8 HSEG (neu) sowie § 4 der

Verordnung über Vorhaben des marinen Geo-Engineerings eine Stellungnahme abzugeben haben?

2. Fragen an die Verbände der wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen

- a. Mit wie vielen Erlaubnisverfahren für Maßnahmen der Meeresdüngung im Sinne der Anlage zum HSEG ist in den nächsten 10 Jahren in deutschen Küstengewässern, in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf hoher See unter Beteiligung deutscher Seefahrzeuge zu rechnen?

Wir bitten Sie, bei Ihrer Antwort die folgenden zwei Aspekte zu berücksichtigen.

Erstens umfasst der Begriff „Meeresdüngung“ nicht nur Maßnahmen der Eisendüngung, die bislang im Zentrum des Forschungsinteresses standen. Unter „Meeresdüngung“ ist nach der Anlage zum HSEG jede Art der Meeresdüngung gemeint, die der wissenschaftlichen Forschung dient, mit dem Ziel, das Wachstum von Biomasse zu steigern.

Zweitens könnte auf Grund nicht ausreichender Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und unzureichender Anpassungsmaßnahmen die weltweite Bereitschaft, Maßnahmen des Climate Engineering zu ergreifen, steigen.

- b. Wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung voraussichtlich der durchschnittliche Kostenaufwand, der für die Erstellung der Antragsunterlagen nach § 2 der Anlage zu der Verordnung über Vorhaben des marinen Geoengineering für ein Erlaubnisverfahren zu erwarten ist?

Wir möchten Sie bitten, dabei den Prüfmaßstab für die Zulässigkeit von Vorhaben nach der Anlage zu der Verordnung über Vorhaben des marinen Geoengineering zugrunde zu legen, der sich im Wesentlichen aus § 5a HSEG (neu) ergibt.

- c. Wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung voraussichtlich der durchschnittliche Kostenaufwand, der für die Begleitung der nach der Verordnung über Vorhaben des marinen Geo-Engineerings vorgesehenen Konsultationsverfahren (insbesondere §§ 2 sowie 4 – 6) für ein Vorhaben zu erwarten ist?

Zusätzliche Frage an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die nach § 8 HSEG neu zu sowie § 4 der Verordnung über Vorhaben des marinen Geoengineering beteiligen ist?

- d. Wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung voraussichtlich der durchschnittliche Kostenaufwand, der für die DFG anfällt, wenn diese im Rahmen der Beteiligung nach § 8 HSEG (neu) sowie § 4 der Verordnung über Vorhaben des marinen Geo-Engineerings eine Stellungnahme vorzubereiten und abzugeben hat?

3. Fragen an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

Wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung voraussichtlich der durchschnittliche Kostenaufwand, der für das BSH anfällt, wenn diese im Rahmen der Beteiligung nach § 8 HSEG (neu) sowie § 4 der Verordnung über Vorhaben des marinen Geo-Engineerings eine Stellungnahme vorzubereiten und abzugeben haben?

4. Fragen an das Bundesamt für Naturschutz

- a. Mit wie vielen Erlaubnisverfahren für Maßnahmen der Meeresdüngung im Sinne der Anlage zum HSEG ist in den nächsten 10 Jahren in deutschen Küstengewässern, in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf hoher See unter Beteiligung deutscher Seefahrzeuge zu rechnen?

Wir bitten Sie, bei Ihrer Antwort die folgenden zwei Aspekte zu berücksichtigen.

Erstens umfasst der Begriff „Meeresdüngung“ nicht nur Maßnahmen der Eisendüngung, die bislang im Zentrum des Forschungsinteresses standen. Unter „Meeresdüngung“ ist nach der Anlage zum HSEG jede Art der Meeresdüngung gemeint, die der wissenschaftlichen Forschung dient, mit dem Ziel, das Wachstum von Biomasse zu steigern.

Zweitens könnte auf Grund nicht ausreichender Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und unzureichender Anpassungsmaßnahmen die weltweite Bereitschaft, Maßnahmen des Climate Engineering zu ergreifen, steigen.

- b. Wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung voraussichtlich der durchschnittliche Kostenaufwand, der für das Bundesamt für Naturschutz anfällt, wenn dieses im Rahmen der Beteiligung nach § 8 HSEG (neu) sowie § 4 der Verordnung über Vorhaben des marinen Geoengineerings eine Stellungnahme vorzubereiten und abzugeben hat?